

RS OGH 2012/3/15 6Ob246/11m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.03.2012

Norm

SpaltG §16

1. SpaltG § 16 heute
2. SpaltG § 16 gültig ab 01.07.1996

Rechtssatz

Der Zweck der Bestimmung des § 16 SpaltG liegt im Schutz der Gläubiger, der Vertragspartner und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft. Auch wenn die Vermögenszuteilung auf die einzelnen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Spaltungsplan festzulegen ist und dieser jedem Gläubiger auf dessen Verlangen ausgehändigt und beim Firmenbuch offengelegt werden muss, ist die im Spaltungsplan vorgenommene Vermögenszuteilung nicht für jeden außenstehenden Dritten ohne Weiteres nachvollziehbar. Der Zweck der Bestimmung des Paragraph 16, SpaltG liegt im Schutz der Gläubiger, der Vertragspartner und der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft. Auch wenn die Vermögenszuteilung auf die einzelnen an der Spaltung beteiligten Gesellschaften im Spaltungsplan festzulegen ist und dieser jedem Gläubiger auf dessen Verlangen ausgehändigt und beim Firmenbuch offengelegt werden muss, ist die im Spaltungsplan vorgenommene Vermögenszuteilung nicht für jeden außenstehenden Dritten ohne Weiteres nachvollziehbar.

Entscheidungstexte

- RS0127725">6 Ob 246/11m
Entscheidungstext OGH 15.03.2012 6 Ob 246/11m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127725

Im RIS seit

09.05.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>